Gemeinde Teufenbach-Katsch
- 6. Mai 2025

Das Land Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MURAU

➔ **Anlagenreferat**

Bezirkshauptmannschaft Murau

Bearb.: Beate Pöllinger
Tel.: +43 (3532) 2101-201
Fax: +43 (3532) 2101-550
E-Mail: bhmu@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHMU-146387/2025-5

Murau, am 05.05.2025

Ggst.: **Kundmachung gemäß § 8a Abs. 1 – 3 Steiermärkisches Grundverkehrsgesetz;**

# KUNDMACHUNG

betreffend Rechtsgeschäfte über landwirtschaftliche Grundstücke nach dem Steiermärkischen Grundverkehrsgesetz.

Bei der Grundverkehrsbehörde wurde ein Antrag auf Genehmigung des nachstehenden Rechtsgeschäftes eingebracht:

**Veräußerin/Veräußerer:**

Römisch-katholische Kirche St. Margareth zu Teufenbach, 8833 Teufenbach-Katsch, Pfarrplatz 1

**Art des Rechtsgeschäftes:**

Kaufvertrag

**Vertragsgegenstand:**

| Katastralgemeinde | Grundstücksnummer | Flächenausmaß |
|---|---|---|
| 65231 Teufenbach | 121/2 | 2.141 m² |
| 65231 Teufenbach | 121/4 | 9.193 m² |

Gemäß § 8a Abs. 3 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes kann eine Landwirtin/ein Landwirt während der Bekanntmachungsfrist der Grundverkehrsbehörde schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftliche Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen.
Es besteht die Möglichkeit, während der Bekanntmachungsfrist bei der Grundverkehrsbehörde in die Vertragsurkunde Einsicht zu nehmen.

**Rechtsgrundlagen:**

**§ 8a Abs. 1 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes:**
Ist die Erwerberin/der Erwerber eines land- und forstwirtschaftlichen Grundstückes im Ausmaß von mehr als 3.000 m² keine Landwirtin/kein Landwirt, so hat die Grundverkehrsbehörde unverzüglich

1. die Gemeinde, in der das betroffene Grundstück liegt, sowie
2. die Landwirtin/den Landwirt, die/der das Grundstück zuletzt bewirtschaftet hat und
3. die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich das Grundstück liegt, schriftlich vom beabsichtigten Rechtserwerb zu verständigen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

**§ 8a Abs. 2 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes:**
Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde, in der das betroffene Grundstück liegt, hat den Rechtserwerb durch Anschlag an der Amtstafel ohne unnötigen Aufschub bekannt zu machen und ihrer Ortsvertreterin/ihrem Ortsvertreter (§ 46) eine Kopie der Kundmachung zu übermitteln. Die Bekanntmachungsfrist beträgt drei Wochen. Auf die Möglichkeit einer Mitteilung nach § 3 und die Einsichtnahme in die Vertragsurkunde bei der Grundverkehrsbehörde ist hinzuweisen.

**§ 8a Abs. 3 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes:**
Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin/ein Landwirt der Grundverkehrsbehörde schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftliche Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen. Erfolgt mit der Mitteilung der Nachweis, dass sie/er zum Rechtserwerb in der Lage ist, hat die Grundverkehrsbehörde dem Rechtsgeschäft durch die Nichtlandwirtin/den Nichtlandwirt die Genehmigung zu versagen.

**§ 4a Z 3. Stmk. Grundverkehrsgesetz Landwirtin/Landwirt:**

a) wer einen land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb allein oder zusammen mit Familienangehörigen oder Lebensgefährtin/Lebensgefährten oder eingetragener Partnerin/eingetragenem Partner oder anderen Land- und/oder Forstwirtinnen/Forstwirten oder mit den darüber hinaus allenfalls erforderlichen land- und/oder forstwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen/Dienstnehmern ordnungsgemäß bewirtschaftet oder
b) nach Erwerb eines land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder land- und/oder forstwirtschaftlichen Grundstückes im Sinne der Z 1 tätig sein will und die dazu erforderlichen Voraussetzungen besitzt; dies ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 erfüllt werden oder
c) eine juristische Person, eingetragene Personengesellschaft oder andere rechtsfähige Personengemeinschaft, wenn sie eine land- und forstwirtschaftliche Betriebsgesellschaft ist, die von einer natürlichen Person wirtschaftlich dominiert wird, die die Voraussetzungen im Sinne des § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 besitzt. Gibt es aufgrund von Anteilsgleichheit keine natürliche Person, die die Betriebsgesellschaft wirtschaftlich dominiert, muss zumindest eine Person der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgesellschaft die Voraussetzungen im Sinne des § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 besitzen. Die Betriebsgesellschaft hat mittels Betriebskonzept die Absicht einer nachhaltigen, ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zumindest für die Dauer von 7 Jahren glaubhaft zu machen.

Der Bezirkshauptmann i.V.:

Mag. Florian Wallner, LL.M.
*(elektronisch gefertigt)*

Angeschlagen: 06.05.2025
Abgenommen: .....